

Verkehrsrechtliche Anordnung

Information des Ordnungsamtes für die Beantragung verkehrsrechtlicher Anordnungen (kurz: VRAO)

Diese Information soll einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen und Fristen bei der Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen (VRAO) geben.

Zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist nach § 45 der Straßenverkehrsordnung eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Öffentlich im Sinne des Verkehrsrechts sind alle Straßen und Wege, auf der die StVO Anwendung findet. Auch der Gehweg ist öffentlich, weil ihn jeder Fußgänger benutzen kann. Einige Gehwege, die den Anforderungen entsprechend ausgelegt sind, können z.B. auch mit dem Rad befahren oder sogar zum Parken teilweise benutzt werden. Das bedarf aber einer korrekten Beschilderung.

Antragsberechtigt ist jeder, der eine Arbeitsstelle oder Hindernisse, wie z.B. Baugerüste oder Container in den öffentlichen Verkehr bringt. Das ist, z.B. beim Aufstellen eines Baugerüsts, nicht immer der Eigentümer des Hauses. Hat der Eigentümer eine Firma beauftragt, dann ist diese zur Antragstellung verpflichtet und trägt somit die Verantwortung in der Umsetzung aller Auflagen, die eine solche verkehrsrechtliche Anordnung verlangt.

Inhalt der VRAO ist u.a. die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle mit Verkehrszeichen oder Einrichtungen, für deren Beschaffung der jeder Antragsteller selbst verantwortlich. Die Anordnung regelt unter anderem, wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist bzw. ob und wie der Verkehr beschränkt, geleitet oder geregelt wird und ob bzw. wie gesperrte Straßen und Umleitungen gekennzeichnet werden müssen.

Mit den Arbeiten darf grundsätzlich erst nach Vorlage der verkehrsrechtlichen Anordnung oder Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Die Anordnung muss befolgt werden; sie ist auf der Arbeitsstelle stets mitzuführen und auf Verlangen der Straßenverkehrs-, Straßenbaubehörde oder der Polizei vorzuzeigen.

Die Verkehrssicherungspflicht (Beschilderung/Baustellensicherung) obliegt dem Antragsteller, dieser kann eine Fachfirma (Verkehrssicherer) damit beauftragen.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist auch ein **Antrag auf Sondernutzung** bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Die Beantragung der Aufgrabungsgenehmigung bleibt davon unberührt und muss separat erfolgen.

Um die VRAO rechtzeitig genehmigt zu bekommen, sollte der Antrag in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Maßnahme gestellt werden.

Sobald eine Kreis-, Bundes- oder Landesstraße betroffen ist, muss die VRAO beim Landratsamt Bautzen, Untere Straßenverkehrsbehörde, Macherstr. 55, 01917 Kamenz beantragt werden.

Betroffen sind folgende Straßen:

- in Wittichenau: Maukendorfer Straße, Hosker Straße, Saalauer Straße, Straße Am Bahnhof, Kamenzer Straße (ab Kreuzung Straße Am Bahnhof bis Ortsausgang), Hoyerswerdaer Straße (ab Ampelkreuzung bis Ortseingang Keula)
- im OT Maukendorf: Maukendorfer Chaussee, Maukendorf Schule,
- sowie in OT Brischko, OT Keula, OT Saalau, OT Sollschwitz, OT Spohla (jeweils Ortsdurchfahrt).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- vollständig ausgefüllter und gut leserlicher Antrag
- Handynummer und Name des verantwortlichen Bauleiters vor Ort
- ein aussagekräftiger Lageplan (mit Kennzeichnung der beanspruchten Fläche)
- falls ein geeigneter Regelplan nach RSA 21 anwendbar ist, ist dieser zu benennen,
- falls kein geeigneter Regelplan anwendbar ist, ist ein entsprechender Verkehrszeichen- bzw. Umleitungsplan vorzulegen. Der Verkehrszeichenplan soll enthalten:
 - a) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen sowie
 - b) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

Unvollständig eingereichte Antragsunterlagen werden nicht bearbeitet und müssen unter Umständen gebührenpflichtig abgelehnt werden.

Der Qualifikationsnachweis gemäß MVAS 99 über die Themen der RSA 21 und ZTV SA 97 kann durch die Straßenverkehrsbehörde nachgefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß der Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) die Verkehrszeichenpläne in genehmigungsfähiger Form selbst beibringen müssen (§ 45 Absatz 6 StVO), sofern kein Regelplan in Betracht kommt.

Sollten die Arbeiten nicht im angegebenen und somit bewilligten Zeitraum fertiggestellt werden können, wird um sofortige Mitteilung an das Ordnungsamt gebeten, sodass die VRAO verlängert werden kann. Ebenso bitten wir um Mitteilung falls die Maßnahme früher als angegeben fertig gestellt ist.

Weshalb ist es für den Antragsteller sinnvoll den Antrag frühzeitig zu stellen:

- In vielen Fällen ist vor der Genehmigung ein Ortstermin mit dem Straßenbaulastträger, ggf. der Polizei und dem Unternehmen notwendig und sinnvoll. Eventuell eintretende Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld ausgeräumt werden.
- Einschränkungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie der Müllentsorgung sind im Vorfeld gesondert mit dem jeweiligen Unternehmen abzustimmen.
- Sofern Halteverbotsschilder notwendig werden, müssen diese mindestens 3 Tage vor Gültigkeit aufgestellt sein. Nur dann kann auch gewährleistet werden, dass Parkverstöße geahndet werden können. Es ist also in Ihrem Interesse, dass parkende Autos, die Ihre Baustelle beeinflussen, entsprechend beseitigt werden können.
- Bei einer Vollsperrung müssen die Anwohner seitens des Bauunternehmens hierüber ebenfalls rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) und schriftlich informiert werden. Eine Kopie des Schreibens ist an das Ordnungsamt zu schicken. Dies führt zur besseren Akzeptanz in der Nachbarschaft.

- Jede Baustelle muss zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit den Vorgaben und Richtlinien entsprechen. Zur Überprüfung erfolgt eine Kontrolle durch das Ordnungsamt der Stadt Wittichenau. Sollten entsprechende Vorgaben nicht eingehalten sein, kann eine Baustelle bis zur vollständigen Erledigung der Vorgaben von Seiten der Behörde eingestellt werden. Dies ist sicherlich nicht in Ihrem Interesse.

Für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung entstehen Kosten je nach Umfang und Dauer der Arbeiten. Wir behalten uns vor, weitere Gebühren bei einer zu späten Einreichung zu verlangen.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht das Ordnungsamt, Herr Domaschke, Tel.: 035725/75527 oder bernhard.domaschke@wittichenau.de zur Verfügung.